



Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung der Muster GmbH & Co. KG

Präambel

Mit dieser Versorgungsordnung unterstützen wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachfolgend zur besseren Lesbarkeit „Mitarbeiter“) bei der Absicherung ihres Altersruhestandes durch eine arbeitgeberfinanzierte Versorgung sowie durch die Möglichkeit einer von uns bezuschussten Entgeltumwandlung.

Wir behalten uns vor, die Förderung nach § 100 Einkommenssteuergesetz (EStG) zu nutzen. In diesem Fall werden wir unsere Mitarbeiter informieren. Es gelten zusätzlich zu den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen des Anhangs zu dieser Versorgungsordnung.

Die Versorgung wird für alle betroffenen Mitarbeiter ab dem 01.01.2024 nach den nachfolgenden Regelungen ausgestaltet.

1. Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung

1.1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle unsere Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu uns stehen bzw. in ein solches eintreten.

1.2. Arbeitgeber-Beiträge

1.2.1. Wir leisten monatlich für alle nach 1.1. teilnahmeberechtigten Mitarbeiter, erstmals zum nächsten Monatsersten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach 1.1., frühestens jedoch ab dem 01.01.2024, zusätzlich zu den sonstigen Lohn- und Gehaltszahlungen an jeden teilnehmenden Mitarbeiter einen Arbeitgeber-Beitrag in Höhe von

25,00 EUR.

1.2.2. Eine Barauszahlung der Arbeitgeber-Beiträge ist nicht möglich.

1.2.3. Wir behalten uns vor, die zugesagte Arbeitgeberfinanzierung zu kürzen oder einzustellen, wenn

- unsere wirtschaftliche Lage sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, dass uns die Aufrechterhaltung der zugesagten Arbeitgeberfinanzierung nicht mehr zugemutet werden kann,
- die rechtliche, insbesondere die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung der Arbeitgeberfinanzierung sich so wesentlich ändert, dass uns die Aufrechterhaltung der zugesagten Arbeitgeberfinanzierung nicht mehr zugemutet werden kann.

Im Übrigen behalten wir uns vor, die zugesagte Arbeitgeberfinanzierung zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung des Versorgungsversprechens maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass uns die Aufrechterhaltung der zugesagten Arbeitgeberfinanzierung, auch unter objektiver Beachtung der Belange des Versorgten, nicht mehr zugemutet werden kann.

1.3. Durchführungsweg der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung

Die betriebliche arbeitgeberfinanzierte Versorgung erfolgt über eine

Direktversicherung bei der Württembergische Lebensversicherung AG

als Versorgungsträger.

1.4. Arbeitgeberfinanzierte Versicherungsleistungen -beitragsorientierte Leistungszusage-

Die Höhe der Versicherungsleistungen ergibt sich aus dem von uns jeweils geleisteten Arbeitgeber-Beitrag sowie den biometrischen Daten des jeweiligen Versorgten (beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Betriebsrentengesetz - BetrAVG). Die Leistungen bestimmen sich auf Basis des Versicherungstarifs und werden individuell aufgrund des Alters des Versicherten bei Beginn der Versicherung und der Dauer der Versicherung sowie ggf. aufgrund seines Berufs und seiner gesundheitlichen Verhältnisse ermittelt.

Die Versorgung beinhaltet dabei auch eine eventuell nach dem Versicherungsvertrag zu vereinbarende Warte- oder Karenzzeit sowie ein tariflich notwendiges Höchsteintritts- oder Höchstendalter.

Die näheren Einzelheiten der Versicherung ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Versicherungsbedingungen, die dem teilnehmenden Mitarbeiter überlassen werden. Die Höhe der Versicherungsleistungen ergibt sich aus der jeweiligen Versicherungsurkunde.

Sollten die Gesundheitsverhältnisse eines Mitarbeiters den Abschluss von eventuellen Zusatzversicherungen für den Todes- oder Berufsunfähigkeitsfall nicht erlauben, wird der Arbeitgeber-Beitrag ausschließlich für die Altersversorgung verwendet.

1.4.1. Versicherungstarif

Die arbeitgeberfinanzierte Versorgung wird mit einem

- **Klassischen Versicherungstarif mit Kapitalwahlrecht**
- **Klassischen Versicherungstarif ohne Kapitalwahlrecht**
- **Klassischen Versicherungstarif mit Indexbeteiligung**
- **fondsgebundenen Versicherungstarif**
- **Risikotarif zur Absicherung bei Berufsunfähigkeit**

durchgeführt.

Der Mitarbeiter wählt den Versicherungstarif für die arbeitgeberfinanzierte Versorgung bei Aufnahme in die Versorgung.

Ist der fondsgebundene Tarif bzw. indexgebundene Tarif bzw. Risikotarif zur Absicherung bei Berufsunfähigkeit aus tariflichen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Laufzeit der Versicherung nicht möglich, wird die Versicherung mit dem klassischen Versicherungstarif mit Kapitalwahlrecht abgeschlossen. Der Einschluss einer Zusatzversicherung erfolgt hier in Abstimmung mit dem betroffenen Mitarbeiter.

Eine Versicherung wird jedoch stets nur dann abgeschlossen, wenn die tarifliche Mindestzeit von Versicherungs- bis Rentenbeginn (Aufschubzeit) eingehalten werden kann.

1.4.2. Altersrente

Die Versorgung sieht lebenslange Altersrenten vor.

Die erstmalige Altersrentenzahlung wird zu dem auf die Vollendung des **67.** Lebensjahres (feste Altersgrenze) folgenden Stichtag der Aufnahme in die Versorgung (Versicherungsbeginn) fällig. Liegt dieser Stichtag mehr als 6 Monate nach Erreichen der Altersgrenze, wird die Fälligkeit auf den vorhergehenden Stichtag vorgezogen.

Wird zum Rentenbeginn ein Ertrag aus Indexbeteiligung fällig, wird die Rente nach dessen Feststellung gezahlt. Die erste Altersrente wird dann 2 Wochen nach dem Stichtag gezahlt.

Eine vorzeitige **Inanspruchnahme der Altersrente** ist nach den Regeln des Versicherungsvertrages zum Vorverlegen des Rentenbeginnes möglich.

Eine vorgezogene Inanspruchnahme führt zur entsprechenden Kürzung der Altersrente.

Wir behalten uns vor, anstelle der lebenslangen Rente ein wertgleiches **Versorgungskapital** (Einmalzahlung) zu wählen, sofern dies nach den tariflichen Grundlagen des Versicherungsvertrages möglich ist. Die Höhe der Kapitalleistung entspricht dann der Kapitalabfindung zum Altersrentenbeginn aus dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag.

Ein Anspruch auf Zahlung weiterer Versorgungsleistungen besteht in diesem Fall nicht.

1.4.3. Hinterbliebenenabsicherung

Bei Tod des versicherten Mitarbeiters vor Beginn der Altersrente erhalten seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente aus dem im Versicherungsvertrag für die Todesfall-Leistung vorgesehenen Kapital; bei Tod des Mitarbeiters nach Beginn der Altersrente wird die Altersrente bis zum Ablauf der im Versicherungsvertrag vereinbarten tariflich maximal möglichen Rentengarantiezeit als Hinterbliebenenversorgung weitergezahlt.

Es gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertrages zur Todesfall-Leistung.

Versorgungsberechtigte Hinterbliebene im vorgenannten Sinne sind

- der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war,

bzw. der überlebende eingetragene Lebenspartner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte,

bzw. der überlebende Lebensgefährte der versicherten Person, mit dem diese zum Zeitpunkt ihres Todes in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat und den diese der Württembergische Lebensversicherung AG vor Eintritt des Versicherungsfalles namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum genannt hat und
- überlebende Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG).

An andere Hinterbliebene kann nur ein Sterbegeld bis insgesamt maximal 8.000,00 EUR gezahlt werden. Dieses wird an die Erben des Mitarbeiters ausgezahlt. Der Mitarbeiter ist jedoch berechtigt, dem Versicherer eine sterbegeldberechtigte Person nach seiner Wahl schriftlich zu benennen.

1.4.4. Absicherung gegen Berufsunfähigkeit

Wir sichern die teilnahmeberechtigten Mitarbeiter unseres Unternehmens nach den Möglichkeiten der Versicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit ab. Hier ist insbesondere eine eventuell notwendige Wartezeit und ggf. eine Karenzzeit, ein tarifliches Höchst Eintrittsalter und ggf. ein tarifliches Höchstendalter zu beachten.

Die Absicherung erfolgt – je nach Wahl des Mitarbeiters – über:

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit)

Die Ansprüche des Mitarbeiters auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung bleiben auch dann in vollem Umfang aufrechterhalten, wenn er berufsunfähig im Sinne der Versicherungsbedingungen ist (Beitragsfreiheit der Versicherung für die laufenden Beiträge bei vollem Leistungsumfang).

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Rente bei Berufsunfähigkeit)

Der Mitarbeiter erhält zusätzlich zur Beitragsbefreiung eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn er berufsunfähig im Sinne der Versicherungsbedingungen ist.

Selbständige Berufsunfähigkeits-Direktversicherung

Der Mitarbeiter erhält eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn er berufsunfähig im Sinne der Versicherungsbedingungen ist.

Beitragsfreiheit zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung wird aus dieser Versicherung nicht gewährt.

Das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit bestimmt sich nach den Regelungen des Versicherungsvertrages.

1.4.5. Bezugsrecht des versorgten Mitarbeiters

Mit Erfüllen der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen des BetrAVG steht dem versorgten Mitarbeiter ein unwiderrufliches Bezugsrecht auf die Leistungen der auf sein Leben genommenen Versicherung, einschließlich der Überschussanteile zu (gesetzliche Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaften). Bis dahin ist sein Bezugsrecht widerruflich und seine Versorgungsanwartschaften verfallbar. Das Bezugsrecht wird im Versicherungsschein dokumentiert.

Das Bezugsrecht umfasst alle auszahlenden Beträge aus dem Versicherungsvertrag.

Das Bezugsrecht ist nicht übertragbar, nicht beleihbar bzw. nicht verpfändbar.

2. Arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung

2.1. Teilnahmeberechtigung

Alle unsere Mitarbeiter sind ab Beginn ihres Beschäftigungsverhältnisses zur Teilnahme an der betrieblichen Altersversorgung über Entgeltumwandlung berechtigt.

2.2. Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersversorgung

2.2.1. Die teilnahmeberechtigten Mitarbeiter haben Anspruch auf Umwandlung eines Teils ihres **zukünftigen** Barlohns in Beiträge für eine betriebliche Altersversorgung.

2.2.2. Der gesetzliche Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht gemäß § 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in Höhe von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung - BBG (West).

Wir räumen unseren Mitarbeitern einen Anspruch auf Entgeltumwandlung von insgesamt bis zu 8 % der BBG (West) ein.

Die steuerlichen Begrenzungen für den Beitrag bei Nutzung der Pauschalbesteuerung für anderweitige Versicherungsbeiträge sind jedoch zu beachten (nachfolgend unter „**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**“).

2.2.3. Die Umwandlungsmöglichkeit ist gegeben, soweit die umzuwandelnden Entgeltbestandteile beansprucht werden können.

- 2.2.4.** Die Umwandlungserklärung muss vor dem Ersten des Monats abgegeben sein, in dem die Auszahlung des umgewandelten Betrages angefallen wäre. Sie gilt Jahr für Jahr für die Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- 2.2.5.** Die Höhe der vom Mitarbeiter jeweils eingebrachten Entgeltbestandteile ergibt sich aus der individuellen Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter.
- 2.2.6.** Das gesamte, d. h. ungekürzte, Arbeitsentgelt, also einschließlich der **arbeitnehmer-**finanzierten Beiträge in die Versorgung, aber ohne Arbeitgeber-Zuschuss zur Entgeltumwandlung und ohne Arbeitgeber-Beiträge bleibt Bemessungsgrundlage für alle gehaltsabhängigen Maßnahmen.
- 2.2.7.** Die Entgeltumwandlung führt zu reduzierten Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind Auswirkungen auf einen evtl. Grundrentenanspruch zu beachten. Ferner führt die Entgeltumwandlung ggf. zu reduzierten Leistungen bei anderen Sozialleistungen (z.B. Elterngeld).

Sofern aufgrund der Entgeltumwandlung das sozialversicherungspflichtige Entgelt unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung fällt, kann eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eintreten.

2.3. Arbeitgeber-Zuschuss zur Entgeltumwandlung

- 2.3.1.** Zur Altersvorsorge unserer Mitarbeiter leisten wir neben dem Arbeitgeber-Beitrag – zusätzlich zu den sonstigen Lohn- und Gehaltszahlungen – einen **freiwilligen Arbeitgeber-Zuschuss zur Entgeltumwandlung** für alle an der Entgeltumwandlung teilnehmenden Mitarbeiter, frühestens jedoch ab dem 01.01.2024.

Er beträgt 20 % des Entgeltumwandlungsbetrages.

Der gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeber-Zuschuss zur Entgeltumwandlung wird auf unseren freiwilligen Arbeitgeber-Zuschuss angerechnet.

Für den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeber-Zuschuss zur Entgeltumwandlung (§ 1a Abs. 1a BetrAVG) gilt:

Ein Arbeitgeber ist verpflichtet, einen gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeber-Zuschuss zur Entgeltumwandlung zu leisten, solange die Entgeltumwandlung durchgeführt wird.

Er beträgt **15 % des Entgeltumwandlungsbetrages**. Der Mitarbeiter kann den gesetzlichen Zuschuss jedoch nur bis zur Höhe des durch die Entgeltumwandlung ersparten Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen beanspruchen.

Hierbei gilt gemäß § 1a Absatz 1a BetrAVG in Verbindung mit § 26a BetrAVG:

Der gesetzliche Zuschuss zu einer Entgeltumwandlung ist zu zahlen

- **für ab dem 01.01.2019 neu vereinbarte Entgeltumwandlungen frühestens ab dem 01.01.2019.**
- **für Entgeltumwandlungen, die vor dem 01.01.2019 begonnen haben, ab dem 01.01.2022.**

2.3.2. Arbeitgeber-Zuschüsse und Entgeltumwandlung sowie Arbeitgeber-Beiträge, soweit diese nicht § 100 EStG unterfallen, dürfen zusammen den steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG (steuerlicher Höchstbetrag, vgl. unten) nicht überschreiten. Vorrangig werden arbeitgeberfinanzierte Beiträge auf diesen Höchstbetrag angerechnet. **Erforderlichenfalls ist die Entgeltumwandlung zu reduzieren.**

2.3.3. Der freiwillige und der gesetzliche Arbeitgeber-Zuschuss werden hinsichtlich der Unverfallbarkeit der daraus resultierenden Versorgungsanswartschaften wie Entgeltumwandlung behandelt. Versorgungsanswartschaften aus Entgeltumwandlung sind **sofort unverfallbar**.

2.4. Durchführungsweg der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung

Die betriebliche arbeitnehmerfinanzierte Versorgung erfolgt über eine

Direktversicherung bei der Württembergische Lebensversicherung AG

als Versorgungsträger.

2.5. Arbeitnehmerfinanzierte Versorgungsleistungen -beitragsorientierte Leistungszusage-

Die Höhe der Versicherungsleistungen ergibt sich aus dem Entgeltumwandlungsbetrag, dem Arbeitgeber-Zuschuss sowie den biometrischen Daten des jeweiligen Versorgten (beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG). Die Leistungen bestimmen sich auf Basis des Versicherungstarifs und werden individuell aufgrund des Alters des Versicherten bei Beginn der Versicherung und der Dauer der Versicherung sowie ggf. seinem Beruf und seinen gesundheitlichen Verhältnissen ermittelt.

Die Versorgung beinhaltet dabei auch eine eventuell nach dem Versicherungsvertrag zu vereinbarende Warte- oder Karenzzeit sowie ein tariflich notwendiges Höchsteintritts- oder Höchstendalter.

Die näheren Einzelheiten der Versicherung ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Versicherungsbedingungen, die dem teilnehmenden Mitarbeiter überlassen werden. Die Höhe der Versicherungsleistungen ergibt sich aus der jeweiligen Versicherungsurkunde.

2.5.1. Versicherungstarif

Für die arbeitnehmerfinanzierte Versorgung steht ein

- **klassischer Versicherungstarif mit Kapitalwahlrecht**
- **klassischer Versicherungstarif ohne Kapitalwahlrecht**
- **klassischer Versicherungstarif mit Indexbeteiligung**
- **fondsgebundener Versicherungstarif**
- **Risikotarif zur Absicherung bei Berufsunfähigkeit**

zur Verfügung.

Der Mitarbeiter wählt den Versicherungstarif für die arbeitnehmerfinanzierte Versorgung bei Aufnahme in die Versorgung.

Ist der fondsgebundene Tarif bzw. indexgebundene Tarif bzw. Risikotarif zur Absicherung bei Berufsunfähigkeit aus tariflichen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Laufzeit der Versicherung nicht möglich, wird die Versicherung mit dem klassischen Versicherungstarif mit Kapitalwahlrecht abgeschlossen.

Eine Versicherung wird jedoch stets nur dann abgeschlossen, wenn die tarifliche Mindestzeit von Versicherungs- bis Rentenbeginn (Aufschubzeit) eingehalten werden kann.

2.5.2. Altersrente

Die Versorgung sieht lebenslange Altersrenten vor.

Die erstmalige Altersrentenzahlung wird zu dem auf die Vollendung des **67.** Lebensjahres (feste Altersgrenze) folgenden Stichtag der Aufnahme in die Versorgung (Versicherungsbeginn) fällig. Liegt dieser Stichtag mehr als 6 Monate nach Erreichen der Altersgrenze, wird die Fälligkeit auf den vorhergehenden Stichtag vorgezogen.

Wird zum Rentenbeginn ein Ertrag aus Indexbeteiligung fällig, wird die Rente nach dessen Feststellung gezahlt. Die erste Altersrente wird dann 2 Wochen nach dem Stichtag gezahlt.

Eine vorzeitige **Inanspruchnahme der Altersrente** ist nach den Regeln des Versicherungsvertrages zum Vorverlegen des Rentenbeginnes möglich.

Eine vorgezogene Inanspruchnahme führt zur entsprechenden Kürzung der Altersrente.

Auf Wunsch des Mitarbeiters wird im Falle unserer Zustimmung anstelle der lebenslangen Rente ein wertgleiches **Versorgungskapital** (Einmalzahlung) gezahlt, sofern dies nach den tariflichen Grundlagen des Versicherungsvertrages möglich ist. Die Höhe der Kapitaleistung entspricht dann der Kapitalabfindung zum Altersrentenbeginn aus dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag.

Ein Anspruch auf Zahlung weiterer Versorgungsleistungen besteht in diesem Fall nicht.

2.5.3. Hinterbliebenenabsicherung

Bei Tod des versicherten Mitarbeiters vor Beginn der Altersrente erhalten seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente aus dem im Versicherungsvertrag für die Todesfall-Leistung vorgesehenen Kapital; bei Tod des Mitarbeiters nach Beginn der Altersrente wird die Altersrente bis zum Ablauf der im Versicherungsvertrag vereinbarten tariflich maximal möglichen Rentengarantiezeit als Hinterbliebenenversorgung weitergezahlt.

Es gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertrages zur Todesfall-Leistung.

Versorgungsberechtigte Hinterbliebene im vorgenannten Sinne sind

- der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war,

bzw. der überlebende eingetragene Lebenspartner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte,

bzw. der überlebende Lebensgefährte der versicherten Person, mit dem diese zum Zeitpunkt ihres Todes in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat und den diese der Württembergische Lebensversicherung AG vor Eintritt des Versicherungsfalles namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum genannt hat und

- überlebende Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG).

An andere Hinterbliebene kann nur ein Sterbegeld bis insgesamt maximal 8.000,00 EUR gezahlt werden. Dieses wird an die Erben des Mitarbeiters ausgezahlt. Der Mitarbeiter ist jedoch berechtigt, dem Versicherer eine sterbegeldberechtigte Person nach seiner Wahl schriftlich zu benennen.

2.5.4. Absicherung gegen Berufsunfähigkeit

Die Mitarbeiter unseres Unternehmens können sich nach den Möglichkeiten der Versicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit absichern. Hier ist insbesondere eine eventuell notwendige Wartezeit und ggf. eine Karenzzeit, ein tarifliches Höchst Eintrittsalter und ggf. ein tarifliches Höchstendalter zu beachten.

Die Absicherung erfolgt – je nach Wahl des Mitarbeiters – über:

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit)

Die Ansprüche des Mitarbeiters auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung bleiben auch dann in vollem Umfang aufrechterhalten, wenn er berufsunfähig im Sinne der Versicherungsbedingungen ist (Beitragsfreiheit der Versicherung für die laufenden Beiträge bei vollem Leistungsumfang).

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Rente bei Berufsunfähigkeit)

Der Mitarbeiter erhält zusätzlich zur Beitragsbefreiung eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn er berufsunfähig im Sinne der Versicherungsbedingungen ist.

Selbständige Berufsunfähigkeits-Direktversicherung

Der Mitarbeiter erhält eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn er berufsunfähig im Sinne der Versicherungsbedingungen ist.

Beitragsfreiheit zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung wird aus dieser Versicherung nicht gewährt.

Das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit bestimmt sich nach den Regelungen des Versicherungsvertrages.

2.5.5. Bezugsrecht des versorgten Mitarbeiters

Ab Beginn der Versicherung steht dem Mitarbeiter ein unwiderrufliches Bezugsrecht auf die gesamten Leistungen der auf sein Leben genommenen Versicherung, einschließlich der Überschussanteile zu. Dies wird im Versicherungsschein dokumentiert.



Seine Versorgungsanwartschaften aus Entgeltumwandlung und aus gesetzlichem Arbeitgeber-Zuschuss sind ab Beginn gesetzlich unverfallbar.

Hinsichtlich der aus unserem freiwilligen Zuschuss finanzierten Versorgungsanwartschaften räumen wir hiermit sofortige vertragliche Unverfallbarkeit ein.

Das Bezugsrecht umfasst alle auszahlenden Beträge aus dem Versicherungsvertrag.

Das Bezugsrecht ist nicht übertragbar, nicht beleihbar bzw. nicht verpfändbar.

3. Durchführung der Beitragszahlung zur betrieblichen Altersversorgung

Von uns nach den vorstehenden Bedingungen zu leistende Arbeitgeber-Beiträge, Entgeltumwandlungsbeträge sowie nach den vorstehenden Bedingungen von uns zu zahlende Arbeitgeber-Zuschüsse werden für die teilnahmeberechtigten und teilnehmenden Mitarbeiter an den Versorgungsträger als Versicherungsbeiträge abgeführt.

Frühester Beginn für die Zahlung als Versicherungsbeitrag ist der mit dem Mitarbeiter gemäß dieser Versorgungsordnung vereinbarte Zeitpunkt, frühester Zeitpunkt ist jedoch der **01.01.2024**.

Begrenzung der zugesagten Beitragszahlung:

3.1. Mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer bzw. mit Eintritt des Versicherungsfalles, spätestens jedoch mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, erlischt unsere Verpflichtung zur Beitragszahlung und zur Abführung der Beiträge.

3.2. Während

- entgeltloser Beschäftigungszeiten (z. B. Elternzeit, unbezahltem Urlaub) und
- längerer Fehlzeiten ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung

kann die Zahlung bzw. die Abführung der Beiträge **nicht** verlangt werden. Wir werden während dieser Zeiten die Beitragszahlung einstellen.

Der Mitarbeiter hat jedoch das Recht, die Beitragszahlung während dieser Zeit privat zu übernehmen. Andernfalls wird die Versicherung ohne Finanzierung fortgeführt (Beitragsfreistellung).

Übernimmt der Mitarbeiter privat Beiträge, die zuvor über Entgeltumwandlung finanziert wurden, gelten die Regeln der Entgeltumwandlung auch für die privat finanzierten Versicherungsleistungen.

Einen Arbeitgeber-Zuschuss zahlen wir auf solche eigenen Beiträge der Mitarbeiter nicht.

Im Fall der Beitragsfreistellung laufender arbeitnehmer- oder arbeitgeberfinanzierter Beiträge reduzieren sich die Ansprüche aus der Versicherung nach den versicherungsvertraglichen Regelungen entsprechend.

4. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

4.1. Beitragszahlungen

4.1.1. Steuerlicher Höchstbetrag

Beitragszahlungen (arbeitgeber- und/oder arbeitnehmerfinanziert) in eine Direktversicherung bzw. Pensionskassenversorgung aufgrund eines ersten Dienstverhältnisses sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei und zwar insgesamt

- bis 8 % der jeweils in einem Kalenderjahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG West),
- abzüglich des Betrages aller im selben Kalenderjahr gezahlten, nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal versteuerter Versicherungsbeiträge für die betriebliche Altersversorgung.

Soweit nach § 100 EStG geförderte Arbeitgeber-Beiträge für eine Geringverdiener-Versorgung gezahlt werden, sind diese jedoch zunächst nach § 100 Abs. 6 EStG bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von derzeit 960 Euro für den Arbeitnehmer steuerfrei. Nach Ausschöpfung dieses Höchstbetrages kann die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG wie vorstehend beschrieben in Anspruch genommen werden.

Bereits bisher nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 100 EStG gezahlte steuerfreie Beiträge in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder Direktversicherung (arbeitgeber- und/oder arbeitnehmerfinanziert) sind auf den jeweiligen Höchstbetrag anzurechnen. Arbeitgeberfinanzierte Beiträge werden dabei nach den steuerlichen Vorgaben vorrangig berücksichtigt.

4.1.2. Sozialversicherungsfreier Höchstbetrag

Zudem sind Versicherungsbeiträge für die betrieblichen Altersversorgung, einschließlich der Beiträge für eine Geringverdiener-Versorgung, insgesamt bis zur Höhe von 4 % der jeweiligen BBG West nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sozialversicherungsfrei.

Übersteigen die Versicherungsbeiträge insgesamt diesen sozialversicherungsfreien Höchstbetrag, bleibt der übersteigende Betrag sozialversicherungspflichtig.

4.2. Versorgungsleistungen

4.2.1. Die Versorgungsleistungen unterliegen in voller Höhe der Steuerpflicht.

Ob tatsächlich Steuern zu zahlen sind, hängt von den persönlichen Verhältnissen des Versorgten im Versorgungsfall ab.

4.2.2. Für Rentner, die in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert sind, unterliegen die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz.

Bei Rentenleistungen gilt: Für pflichtversicherte Mitglieder in der GKV sind die Leistungen unterhalb der Freigrenze in der Pflegeversicherung beitragsfrei. Liegen die Leistungen darüber, sind die gesamten Leistungen beitragspflichtig. Weitere Versorgungsbezüge sowie Arbeitseinkommen aus einer geringfügigen selbstständigen Tätigkeit sind jedoch zusammen zu rechnen. Ab dem 01.01.2020 sind die Leistungen in der Krankenversicherung bis zum jeweils geltenden Freibetrag beitragsfrei; nur Leistungen darüber hinaus sind beitragspflichtig.

Bei Kapitalleistungen gilt 1/120tel des Kapitalbetrages als beitragspflichtige monatliche Einnahme für maximal 10 Jahre. Bei freiwillig versicherten Rentnern in der GKV gelten die „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“. Für Sie sind Freigrenze und Freibetrag nicht anzuwenden.

4.3. Alle Abgaben gehen zu Lasten des Versorgten, soweit der Arbeitgeber nicht von Gesetzes wegen direkt selbst verpflichtet ist.

5. Vorzeitiges Ausscheiden

5.1. Soweit die Versorgungsanwartschaften bei Ausscheiden des Mitarbeiters vor Eintritt des Versorgungsfalles noch verfallbar sind, erlischt ein widerrufliches, zugunsten des Mitarbeiters und seiner Hinterbliebenen bestehendes, Bezugsrecht und alle verfallbaren Ansprüche aus der Versicherung gehen auf uns über.

5.2. Sofern ein Mitarbeiter vor Eintritt des Versorgungsfalles mit gesetzlich oder vertraglich unverfallbaren Versorgungsanwartschaften aus unseren Diensten ausscheidet bzw. sein Bezugsrecht unwiderruflich ist, erhält er die Versicherungsnehmerstellung bei der Versicherung, sofern er seinen Lebensmittelpunkt in einem Land hat, in dem der Versorgungsträger eine Zulassung zum Geschäftsbetrieb hat. Andernfalls bleiben wir so lange Versicherungsnehmer bis ein inländischer neuer Arbeitgeber des ausgeschiedenen Mitarbeiters den Versicherungsvertrag übernimmt.

Der Mitarbeiter hat das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen, die Beitragszahlung über einen neuen (inländischen) Arbeitgeber fortzusetzen oder die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen. Hierzu werden wir unsere Zustimmung geben, wenn wir noch Versicherungsnehmer sind.

Bei gesetzlicher Unverfallbarkeit ist eine vorzeitige Inanspruchnahme der Versicherungswerte nicht möglich (§ 2 BetrAVG).

5.3. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig beendet oder beitragsfrei gestellt, kann unter Umständen der Versicherungswert unter den eingezahlten Beiträgen liegen. Dies liegt daran, dass die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen werden und bei Kündigung (sofern möglich) bzw. bei Beitragsfreistellung gegebenenfalls ein angemessener Stornoabzug erfolgt, sofern dieser in den Versicherungsbedingungen vereinbart ist.

- 5.4. Die Ansprüche des ausgeschiedenen Mitarbeiters sind unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BetrAVG bei vorzeitigem Ausscheiden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jeweils auf die Leistungen begrenzt, die aufgrund der bis zum Ausscheiden des Mitarbeiters geleisteten Beitragszahlungen aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag finanziert sind.
- 5.5. Eine Übertragung von Deckungsmitteln der Versorgung in Höhe ihres Übertragungswerts auf einen neuen Arbeitgeber bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Für neu eintretende Mitarbeiter, die bereits eine betriebliche Altersversorgung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG bei ihrem vorhergehenden Arbeitgeber besitzen, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Portabilität. Bei Versicherungsverträgen, die nicht bei der Württembergische Lebensversicherung AG bestehen, behalten wir uns vor, eine Übernahme durch uns zu prüfen.
- 6.2. Die Anpassungsprüfungspflicht des Arbeitgebers für laufende Leistungen entfällt gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG, da ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistung aus der jeweiligen Versicherung verwendet werden.
- 6.3. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) in der jeweils gültigen Fassung gelten ergänzend.
- 6.4. Einzelzusagen sind unter Berücksichtigung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes möglich.
- 6.5. Bei der Verwaltung des betrieblichen Versorgungswerkes werden personenbezogene Daten der Mitarbeiter sowie von Versorgungsberechtigten erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei sowohl von uns als Arbeitgeber als auch von den Gesellschaften beachtet und eingehalten, die für uns die Daten erfassen, speichern und verarbeiten.
- 6.6. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am nächsten kommen. Dies gilt in gleicher Weise für Regelungslücken in dieser Vereinbarung. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen der Gesellschaft hieraus nicht entstehen.

7. Informationspflicht und Beratung

- 7.1. Wir verpflichten uns, neu eintretende Mitarbeiter auf diese Versorgungsordnung hinzuweisen.
- 7.2. Jeder versorgungsberechtigte Mitarbeiter ist verpflichtet, sich über die Versorgung, insbesondere über den gesetzlichen Entgeltumwandlungsanspruch sowie über die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entgeltumwandlung zu informieren.



Beratungstermine hierzu bietet:

Württembergische Versicherung AG
Generalagentur Muster
Musterstraße 1
12345 Musterstadt



Tel.: XXXXX XXXXXXX

Fax: XXXXX XXXXXXX

E-Mail: Manfred.muster@wuerttembergische.de

Homepage: <https://www.wuerttembergische.de/versicherungen/muster>

Näheres regelt eine Information zu den Beratungsmöglichkeiten.

8. Inkrafttreten

8.1. Diese Versorgungsordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Musterstadt, den

Muster GmbH & Co. KG



Anhang

zur Versorgungsordnung

zum 01.01.2024

Sofern wir § 100 Einkommensteuergesetz nutzen, gelten die nachfolgenden Regelungen zusätzlich.

1. Beitragszahlung nach § 100 Einkommensteuergesetz zur Direktversicherung mit klassischem Tarif (ohne Indexbeteiligung)

Bei Mitarbeitern, deren Gehalt die Höchstgrenzen des § 100 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht überschreitet, kann der Arbeitgeber einen Förderbetrag für neue Arbeitgeber-Beiträge nach § 100 EStG in Anspruch nehmen (derzeit jährlich von 240 EUR bis zu 960 EUR). Wir behalten uns vor, diesen Förderbetrag in Anspruch zu nehmen. Die Vorteile für die Mitarbeiter (erweiterter steuerfreier Finanzierungsrahmen) sind nachfolgend unter „**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**“ beschrieben.

Wir werden über unsere Inanspruchnahme des § 100 EStG gesondert informieren.

Wenn wir § 100 EStG nutzen, ist im Rahmen unseres Versorgungswerkes eine besondere Gestaltung der Beitragszahlung für die Direktversicherung (klassischer Tarif) erforderlich. Für die Versorgung gilt in diesem Fall:

Wir zahlen den Arbeitgeber-Beitrag als jährlich wiederkehrenden Einmalbeitrag (Zuzahlung) nach § 100 EStG zum jeweiligen Zahlungstichtag der Versicherung. Darüber hinausgehende Beiträge werden als laufender Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG gezahlt.

Liegen die Voraussetzungen am Zahlungstichtag nicht mehr vor (Gehalt des Mitarbeiters steigt über die Grenze des § 100 EStG), gilt Folgendes:

Die Arbeitgeber-Beiträge werden auf laufende Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in gleicher Höhe umgestellt.

Bei einem Arbeitgeber-Beitrag bis zur Höchstgrenze des § 100 EStG gilt:

Wir zahlen den Arbeitgeber-Beitrag als jährlich wiederkehrenden Einmalbeitrag nach § 100 EStG (Zuzahlung) zum jeweiligen Zahlungstichtag der Versicherung. Zusätzlich zum ersten Einmalbeitrag nach § 100 EStG zahlen wir einen einheitlichen Startbeitrag nach § 3 Nr. 63 EStG, und zwar mindestens in der versicherungstechnisch erforderlichen Höhe.

Liegen die Voraussetzungen am Zahlungstichtag nicht mehr vor (Gehalt des Mitarbeiters steigt über die Grenze des § 100 EStG), gilt Folgendes:

Der jährlich wiederkehrende Einmalbeitrag (Zuzahlung) wird mit der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG in gleicher Höhe fortgesetzt.

Erster Zahlungstichtag für unsere Arbeitgeber-Beiträge nach § 100 EStG ist der nächste Monatserste nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 1.1., frühestens der mit der Information über unsere Inanspruchnahme des § 100 EStG mitgeteilte Stichtag.

Entspricht das Gehalt des Mitarbeiters erst nach diesem Stichtag dem § 100 EStG, gilt Folgendes:

Ab dem Zahlungsstichtag der Versicherung, an dem das Gehalt des Mitarbeiters § 100 EStG entspricht, werden die förderfähigen Beiträge im Rahmen des § 100 EStG als jährlich wiederkehrender Einmalbeitrag (Zuzahlung) gezahlt. Darüber hinausgehende Beiträge werden weiterhin als laufender Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG gezahlt.

Steigt das Gehalt des Mitarbeiters wieder über die Grenze des § 100 EStG, werden die Arbeitgeber-Beiträge auf laufende Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 EStG in gleicher Höhe umgestellt.

2. Bei Inanspruchnahme des § 100 EStG

Für Mitarbeiter, für die der Arbeitgeber wiederkehrende Einmalbeiträge in eine Direktversicherung (klassischer Tarif ohne Indexbeteiligung) leistet, wird die Höhe der Versicherungsleistungen bei jeder Einmalzahlung neu berechnet. Der neue Wert wird für den Mitarbeiter dokumentiert (Nachtrag zum Versicherungsschein).

Falls zuvor für den Mitarbeiter ausschließlich laufende Versicherungsbeiträge vom Arbeitgeber gezahlt wurden, wird diese Beitragszahlung beendet bzw. reduziert, soweit dies für den Wechsel zur wiederkehrenden Einmalbeitragszahlung notwendig ist. Der bis dahin mit laufenden Beiträgen finanzierte Wert wird für den Mitarbeiter dokumentiert (Nachtrag zum Versicherungsschein).

- 3. Eine eventuelle Zusatzversicherung (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bzw. Todesfall-Zusatzversicherung) – und damit die entsprechende Versorgungsleistung – kann nicht in die Versicherung eingeschlossen werden bzw. entfällt, wenn bzw. sobald keine laufenden Beiträge gezahlt werden. Es werden mit Einmalbeiträgen (sowohl nach § 100 EStG als auch nach § 3 Nr. 63 EStG) ausschließlich die Leistungen der Hauptversicherung und nicht der Zusatzversicherungen finanziert.**
- 4. Mit wiederkehrenden Einmalbeiträgen in die Direktversicherung mit klassischem Tarif ohne Indexbeteiligung (sowohl nach § 100 EStG als auch nach § 3 Nr. 63 EStG) kann eine Absicherung über die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nicht erfolgen. Die Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit über diese Zusatzversicherung kann nur mit laufenden Beiträgen erfolgen.**
- 5. Durch Beendigung der Zahlung der wiederkehrenden Einmalbeiträge (arbeitgeberfinanzierte Zuzahlungen/Beitragszahlung nach § 100 Einkommensteuergesetz) steigt die Leistung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus der Direktversicherung (klassischer Tarif ohne Indexbeteiligung) nicht weiter an.**
- 6. Steuerlicher Höchstbetrag bei Beitragszahlungen**

Beitragszahlungen (arbeitgeber- und/oder arbeitnehmerfinanziert) in eine Direktversicherung aufgrund eines ersten Dienstverhältnisses sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei und zwar insgesamt

- bis 8 % der jeweils in einem Kalenderjahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG West),
- abzüglich des Betrages aller im selben Kalenderjahr gezahlten, nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal versteuerter Versicherungsbeiträge für die betriebliche Altersversorgung.



Soweit nach § 100 EStG geförderte Arbeitgeber-Beiträge für eine Geringverdiener-Versorgung gezahlt werden, sind diese jedoch zunächst nach § 100 Abs. 6 EStG bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von derzeit 960 Euro für den Arbeitnehmer steuerfrei. Nach Ausschöpfung dieses Höchstbetrages kann die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG wie vorstehend beschrieben in Anspruch genommen werden.

Bereits bisher nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 100 EStG gezahlte steuerfreie Beiträge in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder Direktversicherung (arbeitgeber- und/oder arbeitnehmer-finanziert) sind auf den jeweiligen Höchstbetrag anzurechnen. Arbeitgeberfinanzierte Beiträge werden dabei nach den steuerlichen Vorgaben vorrangig berücksichtigt